

# Anlage zur Wasserversorgungs- und Entwässerungsgenehmigung für Grau- und Grundwassernutzer

## Nutzung von Regen- oder Grundwasser im Haushalt

Die Gemeindeverwaltung weist auf folgende rechtliche Regelungen hin:

### Anschlusszwang:

Aufgrund von § 4 der gültigen Wasserversorgungssatzung besteht für die Einrichtungen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage **Anschlusszwang**.

Dies bedeutet, dass die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, verpflichtet sind, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen.

Beabsichtigt ein Grundstückseigentümer Brunnen- oder Regenwasser im Haushalt zu nutzen, ist hierfür ein Antrag auf Befreiung vom Anschlusszwang bei der Gemeinde zu stellen.

### Benutzungszwang:

Ebenso besteht ein **Benutzungszwang** gem. § 5 der Wasserversorgungssatzung. Dieser besagt, dass auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, **der gesamte Wasserbedarf aus dieser zu decken ist**.

Beabsichtigen Grundstückseigentümer nur einen Teil des Wasserbedarfs aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu decken, - und den Rest aus Eigen- bzw. Regenwassernutzung -, ist hierfür ebenfalls ein Befreiungsantrag notwendig.

Dieser sog. Anschluss- und Benutzungszwang besteht hauptsächlich aus folgenden Gründen:

1. Die Gemeinde muss die Einhaltung der gesundheitlichen und hygienischen Voraussetzungen durch die Gemeinde überwachen und kontrollieren zu können. Hat ein Grundstückseigentümer Regenwassernutzung bzw. beabsichtigt er diese, sind die entsprechenden technischen Anforderungen strengstens einzuhalten, um Rückwirkungen auf die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung zu verhindern. Auf die entsprechende Haftungsproblematik wird hingewiesen.

Bei nicht ordnungsgemäßer Installation besteht ein seuchenhygienisches Risiko durch Rückwirkungen auf die öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung.

Insbesondere gilt bezüglich der Wasserversorgung die Trinkwasserverordnung: „Wasserversorgungsanlagen, aus denen Trinkwasser ..... abgegeben wird, dürfen nicht mit Wasserversorgungsanlagen verbunden werden, aus denen Wasser abgegeben wird, das nicht die Beschaffenheit von Trinkwasser hat. Die Leitungen unterschiedlicher Versorgungssysteme sind, soweit sie nicht erdverlegt sind, farblich unterschiedlich zu kennzeichnen“. Die unmittelbare Verbindung ist nicht zulässig, auch nicht kurzzeitig.

Für die Installation einer derartigen Einrichtung wird auf die DIN 1988, Teil 4 „Schutz des Trinkwassers, Erhaltung der Trinkwassergüte“ verwiesen.  
Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass die Gemeinde nach § 18 ihrer Satzung berechtigt ist, die Anlage des Anschlussnehmers zu überprüfen.

Wichtig: Da bei Regenwassernutzung eine Pumpe erforderlich ist, kann der Druck in diesem System höher sein als im öffentlichen Netz. Bei Verbindungen besteht Verkeimungsgefahr.

2. Für die Berechnung der Abwassergebühren. Sollte eine Regenwassernutzung oder sonstige Eigenwassernutzung im Haushalt vorliegen, wird die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung nur teilweise oder gar nicht genutzt. Wasserzins fällt insoweit nur teilweise an, nämlich aufgrund des aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung bezogenen Frischwassers. Für das Regenwasser- bzw. sonstige Eigenwasser wird keine Wassergebühr erhoben.

### **Anders jedoch bei der Abwassergebühr.**

Auch bei Regen- oder sonstiger Eigenwassernutzung im Haushalt wird dieses genutzte Wasser über die Kanalisation dem Klärwerk zugeführt und muss mit vom Steuerzahler bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen transportiert, gereinigt und geklärt werden. Hierfür ist auch bei Regenwassernutzung eine Abwassergebühr zu entrichten.

Aus diesem Grunde sind an entsprechend geeigneter Stelle Wasserzähler zu installieren.

Die Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Trinkwasserversorgung hat für die Gemeinde höchste Priorität. Die Gefahr der Einwirkung von Keimen auf die Trinkwasserversorgung ist unbedingt auszuschließen.

Ihre Gemeindeverwaltung